

**Kleine Anfrage****Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) vom 13.10.2020****Gesetzliche Grundlage zur Datenerfassung in Gaststätten****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

In der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 29. September 2020 wurde ein Beschluss gefasst, der unter Ziffer 1 ausführt:

„Insbesondere die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten öffentlichen Bereichen gilt verbindlich und wird von den Ordnungsbehörden konsequent kontrolliert und sanktioniert. Dies wird angesichts der jüngsten Vorfälle auch verstärkt bei falschen persönlichen Angaben auf angeordneten Gästelisten in Restaurants u. s. w. erfolgen. Auch hier soll ein Bußgeld von mindestens 50 Euro gelten. Ergänzend werden die Gaststättenbetreiber aufgefordert, durch Plausibilitätskontrollen dazu beizutragen, dass angeordnete Gästelisten richtig und vollständig geführt werden.“ Zudem ist dem Beschluss eine Protokollerklärung angefügt: *„Thüringen fordert eine bundesgesetzliche Regelung, dass angeordnete Gästelisten in Restaurants ausschließlich für den Infektionsschutz verwendet werden dürfen.“*

In Hessen ist die Pflicht zu Erfassung persönlicher Daten der Gäste in § 4 Absatz 1 Nr. 2 b) der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 (i. d. F. vom 02. Oktober 2020) geregelt. Danach wird zudem bestimmt, dass Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung keine Anwendung finden. Eine Regelung für ein Bußgeld wegen falscher persönlicher Angaben ist derzeit nicht vorgesehen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, der Ministerin der Justiz und dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Warum hat sich Hessen nicht der Protokollerklärung Thüringens angeschlossen?

Die datenschutzrechtlichen Regelungen in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, dass Daten ausschließlich zur Kontaktnachverfolgung für die zuständigen Behörden vorgehalten und verarbeitet werden dürfen, zielen darauf ab, die Daten gegen Missbrauch, unrechtmäßigen Zugang oder unrechtmäßige Übermittlung durch die zur Erhebung verpflichteten Veranstalter, körpernahen Dienstleister, Betreiber von Saunen, Spielhallen sowie Gastwirten (z. B. für Werbung oder Kundenpflege) zu schützen. Zur Frage, ob sich Strafverfolgungsbehörden auf der Grundlage strafprozessualer Vorschriften Zugang zu diesen Daten verschaffen dürfen, kann sich die Verordnung schon aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht äußern. Die Landesregierung hält es aus grundsätzlichen rechtssystematischen Erwägungen nicht für zielführend, strafprozessuale Ermittlungsbefugnisse für einzelne bereichsspezifische Zweckbindungen auszuschließen. Sie ist vielmehr der Auffassung, dass bei der Entscheidung über den Zugriff auf Kontaktdaten zu Zwecken der Strafverfolgung die sich im Einzelfall gegenüberstehenden Rechtsgüter abzuwägen sind und nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit entschieden werden muss.

Frage 2. Kann die Landesregierung ausschließen, dass in Hessen die in Gaststätten erfassten Daten zu anderen Zwecken, als für den Infektionsschutz eingesetzt werden?

Die in Gaststätten erfassten Daten können nach den bundesgesetzlichen Regelungen der Strafprozessordnung (StPO) aufgrund der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung im Rahmen von strafprozessualen Ermittlungen unter den gesetzlichen Voraussetzungen der StPO verwendet werden.

Frage 3. Aus welchen Gründen hat die Landesregierung in der von ihr beschlossenen Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung die Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung ausgeschlossen?

Mit den Regelungen des § 1 Abs. 2a Buchst. c und Abs. 2b Buchst. d, § 2 Abs. 4 Nr. 3, § 6 Abs. 3 hat der Verordnungsgeber von der nach Art. 23 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, im Interesse der effektiven Infektionsbekämpfung den bürokratischen Aufwand für die Religionsgemeinschaften, Betreiber von Kultureinrichtungen, von Gastwirten und anderen Gewerbetreibenden zu verringern, indem die Anwendbarkeit der in Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung verankerten und einen in jedem Einzelfall erheblichen Erläuterungs- und Verfahrensaufwand auslösenden Rechtspflichten ausgeschlossen wird.

Frage 4. Beabsichtigt die Landesregierung ein Bußgeld wegen falscher persönlicher Angaben auf angeordneten Gästelisten einzuführen?

Mit der Neunzehnten Anpassungsverordnung zu den Corona-Verordnungen hat die Landesregierung am 12. Oktober 2020 einen entsprechenden Ordnungswidrigkeitstatbestand in die Corona-Kontakt- und -Betriebsbeschränkungsverordnung eingefügt. Die Regelung trat am 19. Oktober 2020 in Kraft. § 4 Absatz 1 Nr. 2 b) und der dazugehörige Ordnungswidrigkeitstatbestand in § 8 Nr. 11 CoKoBeV wurden mit Inkrafttreten der Einundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 29. Oktober 2020 wieder gestrichen.

Frage 5. Wenn ja, wann und in welcher Höhe?

Die Höhe bestimmen im Einzelfall grundsätzlich die ausführenden Behörden, als Regelsatz wurden 100 € festgelegt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Wiesbaden, 17. November 2020

Kai Klose